



Brugg, den 07. Juli 2004

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie (BBT)  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

## Vernehmlassung zur Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen (HF-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir zur genannten Verordnung Stellung nehmen können. Wir begrüssen grundsätzlich die Bestrebung, in einer Rahmenverordnung einheitliche Mindestanforderungen für die Höheren Fachschulen (HF) zu definieren. Deren Positionierung im Rahmen der Höheren Berufsbildung (Tertiärstufe) scheint uns richtig zu sein.

Die Stellungnahme ist in drei Abschnitte gegliedert:

- Allgemeines
- Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
- Antworten auf die 4 von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen

### 1. Allgemeines

Die Höheren Fachschulen befinden sich gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf im Regelungs- und Kompetenzbereich des Bundes (BBT), der Kantone (Schulen) und teilweise von anderen (privaten) Institutionen. Für die Berufsorganisationen ist nur am Rande und sehr beschränkt die Möglichkeit der Mitgestaltung vorgesehen. Sie könnten nur über den Rahmenlehrplan und über die Einsitznahme in der Eidg. Kommission für Höhere Fachschulen eine gewisse Mitsprache geltend machen. Dieser Umstand widerspricht ganz klar einem wichtigen Grundsatz des neuen Berufsbildungsgesetzes. Dort werden alle Bereiche der Berufsbildung als Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA's) postuliert. Diese Grundhaltung finden wir im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht mehr. Die OdA's betrachten alle Stufen und Bildungsgänge, die für ihren Berufsstand bestehen. Ihnen ist eine Gesamtbeurteilung sehr wichtig. Es kann einem Berufsverband nicht gleichgültig sein, welche Bildungsangebote und Abschlüsse, bzw. welche Stufen der Tertiärbildung Bestandteil des Bildungssystems „ihres“ Berufes/Berufsfeldes sind. Die OdA's müssen die Möglichkeit der Mitsprache und der Steuerung auch bei der Einführung und Ausgestaltung von Höheren Fachschulen haben.

Diese Forderung ist im 4. Abschnitt: *Voraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen* aufzunehmen. Wir beantragen, dafür zusätzlich einen neuen, speziellen, Artikel einzuführen.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Art. 4 Lernleistungen

Die Kann-Formulierung für die Anerkennung von Lernleistungen ist zu unverbindlich. Es braucht hier eine verbindlichere Bestimmung. Erbrachte Lernleistungen sind zwingend in Kreditpunkte umzurechnen.

### Art. ... (neu) Anerkennung durch die Organisation der Arbeitswelt (OdA)

Die Organisation der Arbeitswelt erteilt die grundsätzliche Zustimmung zur Einführung und Ausgestaltung von Bildungsgängen auf dem Niveau der Höheren Fachschulen.

**Begründung:** siehe unter 1. Allgemeines

### Art. 9 Qualifikation von Lehrkräften

Für die Nachqualifikation von Lehrkräften ist eine Frist festzulegen. Dies erleichtert den Schulen den Übergang zur neuen Verordnung.

### Art. 10 Promotionsordnung

Bei modularen Konzepten sind Vorgaben bezüglich Semestern nicht sinnvoll. Der Nebensatz: ..., "die den Übertritt ins nächste Semester regelt" ist zu streichen.

### Art. 12 Anforderungen an die Ausbildung in der Praxis

Die Schulen legen in Zusammenarbeit mit der OdA die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe fest.

**Begründung:** Die Höheren Fachschulen sind praxisorientierte Bildungsgänge (Art. 1). Diese Zielsetzung ist richtig, setzt aber voraus, dass dem Berufsverband (d.h. Berufsbasis) bei der Ausgestaltung dieser praktischen Bildung ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

### Art. 14 Abschluss eines Bildungsgangs und eines Nachdiplomstudiums

Die Diplomarbeit darf nicht zwingend vorgegeben werden. Es sind auch andere Qualifikationsverfahren geeignet.

### Art. 16 Gesuch

Ergänzung: Das Bundesamt erteilt die Bewilligung nach Rücksprache mit der OdA.

**Begründung:** siehe unter 1. Allgemeines

### Art. 19 Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen

Wir beantragen, dass das Departement eine Kommission für die Höhere Berufsbildung und nicht nur für die Höheren Fachschulen einsetzt. Die Aufgaben müssten die gleichen sein, wie die im VO-Entwurf vorgesehenen. Jedoch müssten sie sich auch über die Berufs- und Höhere Fachprüfung erstrecken.

**Begründung:** Die Höhere Berufsbildung muss als Ganzes betrachtet, und weiterentwickelt werden. Die Schnittstellen zwischen den einzelnen Stufen erfordern diese Gesamtbetrachtung.

### Zum Anhang 4

Es ist zu prüfen, ob der Anhang 4 nicht in Land- und Forstwirtschaft aufgeteilt werden müsste (d.h. je ein separater Anhang). Die unterschiedlichen Anforderungen der beiden Berufsfelder müssten sonst innerhalb des einzigen Anhangs differenziert werden. Ob dadurch der Transparenz und der Klarheit genügend Rechnung getragen werden kann, ist fraglich. Das Zusammenlegen von Höheren Fachschulen für verschiedene Berufe in wenigen Anhängen scheint mit dem neuen System nicht mehr notwendig zu sein. Es besteht ja dann die überdachende und vereinheitlichende Rahmenverordnung mit den allgemein gültigen Mindestanforderungen.

**Begründung:** Die Ausgangslage und die Bedürfnisse sind für die beiden Berufsfelder recht unterschiedlich.

### **3. Stellungnahme zu den 4 gestellten Fragen**

#### **Zu Frage 1: Bildungsangebot zur Fachhochschulreife**

Wir stehen diesem Weg eher kritisch gegenüber, lehnen ihn doch nicht grundsätzlich ab. Ob die Notwendigkeit besteht ist nach unserer Beurteilung fraglich. Die zusätzliche Möglichkeit macht das ohnehin nicht leicht verständliche Bildungssystem noch komplizierter. Transparenz und Kommunikation werden erschwert. Es gilt zu beachten, dass solche Differenzierungen immer auch mit höheren Kosten verbunden sind. Sollten wir nicht danach trachten, die Kosten zu senken? Unsere Gesellschaft kann sich nicht mehr alle, noch so perfekten Durchlässigkeitsvarianten, leisten.

#### **Zu Frage 2: Praktikum während dem Bildungsgang**

Es ist richtig, dass diese Möglichkeit besteht.

#### **Zu Frage 3: Titel der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien**

Wir sind mit dem Konzept einverstanden.

#### **Zu Frage 4: Rahmenlehrpläne BBT**

Das Erlassen von Rahmenlehrplänen ist wichtig. Sie müssen u.a. die Schnittstellen zur Grundbildung und zu anderen Bildungsangeboten der Tertiärstufe definieren.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und gehen davon aus, dass unsere Anregungen in die Weiterentwicklung aufgenommen werden.

Schweizerischer Bauernverband  
Bildungskommission

Werner Wyss, Präsident      Jakob Rösch, GB-Leiter